

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

**Heft:** 49

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Würde ihm schaden, er muß in das Spital gebracht werden.

Es ist dieses eine Vorsorge, die sich nicht qualifizieren läßt.

Sagt der Arzt dem Kranken oder seinen Angehörigen, die Reise werde den Zustand desselben verschlimmern, es könne das Leben gefährdet werden, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß die betreffenden davon abstehen, den Kranken mit sich fort zu nehmen.

Ihn aber gegen seinen Willen und gegen den seiner Angehörigen zurückzuhalten, ihm verwehren, sich von einem Professor statt dem nächsten Arzte behandeln zu lassen, das ist unerträglich und läßt sich niemals rechtfertigen.

Der einzige Fall, wo die Abreise eines kranken Mannes trotz Unterschreiben des Verzichtscheines verhindert werden dürfte, wäre der, wenn er mit einer ansteckenden Krankheit, z. B. Blattern (die er trotz des Impfens bekommen hat), behaftet wäre. In diesem Falle wäre es geboten, die Abreise zu untersagen, damit die Krankheit nicht weiter verbreitet werde.

In allen andern Fällen sollte der im Dienst erkrankte oder verwundete Wehrmann zwar das Recht haben, sich in einem Spital auf Kosten der Eidgenossenschaft behandeln und versorgen zu lassen, doch soll er (zum allerwenigsten) nicht dazu verpflichtet sein.

(Schluß folgt.)

## Eidgenossenschaft.

### Bericht der Kommission für Revision des Verwaltungsreglements an das eidg. Militärdepartement.

Unterm 11. Dezember 1873 haben Sie „zur Begutachtung und gründlichen Behandlung der Frage über die Reorganisation des Kommissariatswesens“ eine Kommission aufgestellt, bestehend aus folgenden Mitgliedern:

eidg. Oberst Feiss in Bern als Präsident,  
„ Oberst Schenck in Uhwiesen,  
„ Oberslieutenant Tobler in Béznat,  
„ Oberslieutenant Bauml in Thun,  
Oberpferdearzt, Oberslieutenant Sangger in Zürich,  
Stabsmajor v. Grenus in Bern,  
„ Martin in Berrliere,  
„ Degeler in Schaffhausen,

Stabshauptmann Witz in Zürich, Protollführer.

Als Vertreter des Departements wohnte den Verhandlungen der Oberkriegskommissär, Herr eidg. Oberst Denzler, bei und im Laufe dieses Jahres wurde die Kommission auf ihren Wunsch noch ergänzt durch den Oberselbarzt, Hrn. eidg. Oberst Schnyder in Bern.

Der Kommission lagen als Basis für ihre Berathungen folgende Arbeiten vor:

1) Der Entwurf eines Verwaltungsreglements sammt erläuterndem Bericht d. d. 20. Januar 1873 vom nunmehrigen Präsidenten der Kommission.

2) Entwurf des Oberkriegskommissärs vom 8. Mai 1873 betreffend die Organisation der Armeeverwaltung und leitende Grundsätze über Verpflegung, Entschädigung für dieselbe und für Fuhrleistungen, Verfahren bei Pferdeabschätzungen.

In einer ersten Sitzung vom 12. Februar 1874 fand eine allgemeine Berathung statt und wurden für die Bearbeitung der verschiedenen Materien Referenten und Korreferenten bezeichnet mit dem Auftrage, zugleich mit dem Bericht als Grundlage für die weiteren Verhandlungen einen Entwurf des betreffenden Abschnittes des Reglements vorzulegen.

In einer zweiten Sitzung vom 9. Mai 1874 fand bereits auf Grundlage des betreffenden Abschnitts eine Berathung über die personelle Organisation der Kriegsverwaltung im Felde und der Verwaltungstruppen statt.

Die dahertigen Vorschläge fanden Aufnahme in den bundesrätlichen Entwurf für die neue Militärorganisation und der Bericht der Kommission ist als Beilage III der Botschaft beigefügt.

In der gleichen Sitzung wurde ein Entwurf einer Besoldungstafel aufgestellt, welcher ebenfalls bei Ausarbeitung der Militärorganisation benutzt wurde.

In den Sitzungen vom 16., 17., 18., 19. und 20. Februar 1875 fand eine erste artikulare Berathung der eingegangenen und inzwischen zu einem Ganzen zusammengestellten Entwürfe der Referenten statt.

Eine Redaktionskommission besorgte sodann die durch die Schlussnahmen notwendig gewordenen Abänderungen vom ersten Projekt und in einer Schlusssession vom 18.—20. Mai fand die definitive Festsetzung des Reglements statt, vorbehaltlich einer Zahl auf's neue notwendig gewordener Redaktionsänderungen, welche inzwischen ebenfalls von der Redaktionskommission besorgt worden sind.

Indem Ihnen der Unterzeichnete das nunmehr vorliegende Projekt unterbreitet, beehrt er sich, dasselbe im Auftrage der Kommission mit nachfolgender kurzer Besprechung einzubegleiten.

#### I. Abschnitt.

##### Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

Das Verwaltungsreglement von 1847 enthielt in seinem ersten Theile nur die Organisation des Kriegskommissariats im Felde. Es entsprach dies der damaligen Entwicklung der Organisation und Verwaltung des Heeres. Der Schwerpunkt der Verwaltung lag in den Kantonen und die ebdg. Verwaltung beschränkte sich darauf, im Falle eines ebdg. Dienstes für Verpflegung, Befestigung und Unterkunft der Truppen zu sorgen, die Requisitionen und Landentschädigungen zu regulieren.

Heute wird unsere Armee als Ganzes verwaltet durch eine ständige, mit den nöthigen Organen versehene Verwaltung. Es handelt sich darum, in dem Projekte die Befugnisse der einzelnen Organe zu unterscheiden und ihre gegenseitigen Beziehungen darzulegen, nicht nur damit jeder innerhalb den Grenzen seiner Befugnisse handele, sondern auch, damit der ganze Organismus der Armee zum Verständnis komme.

Der oben erwähnte erste Abschnitt des Entwurfes enthält daher eine Darstellung der ganzen Friedensadministration der Armee.

Wir hatten bis jetzt in der Organisation der Verwaltung viel zu wenig darauf Rücksicht genommen, die Friedensverwaltung möglichst denjenigen im Felde anzupassen und dafür zu sorgen, daß im Falle eines größeren Truppenaufgebotes die Friedensorgane ungefähr fortarbeiten und für die Bedürfnisse des Heeres sorgen können. Die Folge davon war, daß bei einem Truppenaufgebot Alles erst organisiert und improvisirt werden mußte, was sich in einer ungeheuern Kostspiel der Maschine fühlbar mache.

Das Projekt sucht in der Friedensverwaltung möglichst die Organisation der Heeresadministration im Felde darzustellen, es ermöglicht dies, daß die im Friedensdienst in der Administration bewährten Persönlichkeiten in gleicher Eigenschaft in die Feldarmee treten, ohne daß dadurch die bisher innegehabten Stellen zu funktionieren aufhören.

Das Projekt beschäftigt sich vielleicht weniger als mancherorts gewünscht wird mit der Administration der Armee im Felde. Die Kommission glaubte, es werde sich dies von selbst aus dem Friedensverhältniß in's Kriegsverhältniß übertragen und das all-

fällig noch wünschbare sind dann um so eher im Dienstreglement seinen richtigen Platz.

Um so mehr hat der Entwurf die Thätigkeit in's Auge gesetzt, welche sich hinter der im Felde stehenden Armee entwickeln muß, wenn diese mit allem Nothwendigen versehen sein soll, und es hat die Kommission geglaubt, diese Thätigkeit werde am besten vom eidg. Militärdepartement selber geleitet und zwar durch seine im Friede verhältniß schon funktionirenden Organe.

Aus dem Entwurfe geht das Bestreben hervor, die Verwaltung so viel als möglich zu dezentralisiren. Die bisherige Organisation der Verwaltung von Bund und Kantonen hatte, weil letztere nicht einem militärischen Körper entsprachen, eine unnatürliche Centralisation der Verwaltung zur Folge. Jetzt, da die Divisionenkreise geschaffen sind, muß, wie oben schon angedeutet, die Verwaltung dieser Gebieteinhaltung sich anschmiegen und es kann und soll nun möglichst viel an die Organe in den Divisionenkreisen abgegeben werden, um diese zu selbstständiger Aktion zu vermögen und um nicht alle Initiative vom Centrum zu erwarten.

Die Kommission glaubt, daß dies im Sinne der Botschaft zur Militärorganisation meistens durch die Mitwirkung der Offiziere geschehen könne, ohne daß siehende Beamtungen nothwendig werden, so ist den Divisionären, den Divisionsärzten, den Divisionspfarräten eine ganz bedeutende Arbeit zugemutet, ohne daß man es für nothwendig hält, diese Stellen zu ständigen Beamtungen umzustalten. Anders verhält es sich bei den Divisionenkriegskommissären. Hier wird die Arbeitslast eine so grehe, daß sie eine ständige Beamtung in jedem Divisionenkreis erheischt.

Die Kommission hält es nun nicht für angemessen, den Divisionenkriegskommissär mit dieser Arbeit zu betrauen, weil viele tüchtige Männer, die wir als Divisionenkriegskommissäre verwenden können, sich nicht als ständige Beämte verwenden lassen wollen und ihre Verwendung als solche die Gefahr in sich schläßt, daß die Divisionenkriegskommissäre zu sehr die Beamtentourne auf's Feld übertragen würden, während zu Hause ihre Amthäufigkeit, die gerade im Kriegsfall ebenfalls an Bedeutung zunimmt, auf einmal eingestellt würde.

Auf der andern Seite fand man, daß der Divisionenkriegskommissär nicht außer dem Kontakt der ständigen Verwaltung bleiben und bei einem Aufsebot als Offiziant und Neuling möglichst eine der wichtigsten Stellungen in der Armee einnehmen dürfe.

Deshalb der Vorschlag im Projekte, den Divisionenkriegskommissären analog wie den Divisionsärzten eine beaufsichtigende und den Geschäftsvorlehr vermittelnde Stellung einzuräumen, außer ihnen aber besondere Kriegskommissäre als ständige Beämte zu ernennen.

Diesen Kreiskriegskommissären ist nach dem §. 59 des Entwurfs eine Arbeitslast überbunden, welche in jedem Divisionenkreis einen ganzen Mann vollauf beschäftigt. Um eben so viel Arbeit wird dem Oberkriegskommissariat abgenommen, und mit Recht, da es durchaus nicht nothwendig ist, daß alle Rechnungen in Bern revidirt werden und da eine Überladung dieser Centralstelle mit allzuviel Details dem Kommissariatedienste der ganzen Armee schädlich wäre.

Mit der Einrichtung ständiger Kreiskriegskommissäre bleibt nicht ausgeschlossen, daß diejenigen, welche sich dafür eignen, auch zu Divisionenkriegskommissären ernannt und ein Stellvertreter bezeichnet werde, der im Falle der Mobilisation der Armee den Dienst im Divisionenbezirk zu übernehmen hätte.

Das Oberkriegskommissariat ist als die rechnungsstellende Behörde der ganzen Militärverwaltung behandelt. Es sollen daher hier alle Fäden des ökonomischen Haushaltes der gesamten Militärverwaltung zusammenlaufen.

In Übereinstimmung mit diesem Grundsache wird dem Oberkriegskommissariat auch die Kontrolle über den Solletat des Kriegsmaterials zugewiesen.

Eine solche Kontrolle ist durchaus nothwendig, da nach den Grundsätzen einer guten Verwaltung diejenige Stelle, welche das Material anschafft, nicht selbst die Kontrolle darüber führen kann, ob dieses Material auch wirklich vorhanden sei, d. h. nicht sich selbst kontrolliren kann. Am besten geschieht dies durch diejenige

Stelle, welche die Ausgaben für das Material bucht, indem sie weiß, welche Gegenwerthe für die verausgabten Summen vorhanden sein müssen. Der Solletat des Kriegsmaterials muß demgemäß durch das Oberkriegskommissariat geführt werden und es muß ihm durch das Organ des betreffenden Beamten die Bezugstü zuliehen, sich auch vom Vorhandensein des Materials überzeugen zu können, das vom Solletat ausgewiesen wird.

Auf diese Weise ist die Administration nun gleichsam wie in einem großen Fabrikgeschäft organisiert. Das Kommissariat ist das Komptoir, der technische Chef der Verwaltung ist der Werksführer und der administrative Chef ist der Magazinier. Dem Komptoir muß das Recht zustehen, die Inventarkonti im Hauptbuch mit den Effektivitäts des Magazins zu vergleichen.

Aus diesen Gründen schlägt die Kommission in der Organisation des Kommissariats §. 52, II. 3 die Stelle eines Kontrolleurs über den Bestand des Kriegsmaterials vor.

In dem Entwurfe sind als kantonale Verwaltungsgorgane auch die Kreiskommandanten und Sektionskommandanten aufgeführt, welche als kantonale Organe die Wehrpflicht zu überwachen, die Kontrolen zu führen, die Aufgebote zu vermitteln und den Strafvollzug zu besorgen haben, es ist dies eine weitere Ausführung der Art. 19, 24 und 25 der Militärorganisation, übrigens eine Einrichtung, welche sich in den Kantonen bereits eingelobt hat und um so weniger auf Schwierigkeiten stoßen wird, als die Kantone die Freiheit haben, entweder für jede Gemeinde oder für mehrere Gemeinden zusammen einen Sektionschef zu ernennen.

## II. Abschnitt.

### Rekrutierung und persönlicher Bestand der Truppen.

Nach Art. 14 der Militärorganisation steht die Rekrutierung der Eidgenossenschaft zu, unter Mitwirkung der Kantone. Da die Rekrutierung eine der wichtigsten Verwaltungshäufigkeiten der Militärbehörden ist, so hatte sich das Reglement mit den Vorschriften über die Organisation der Rekrutierungsbehörden und mit dem von ihnen einzuschlagenden Verfahren zu befassen. Es ist jedoch alles dasjenige weggelassen, was ärztlich-technischer Natur ist und deshalb besser in ein Spezialreglement gehört, das auch wirklich bereits erlassen ist.

Die Bestellung der Rekrutierungsbehörden betreffend, so müssen die beiden Arten ihrer Thätigkeit: Die ärztliche Untersuchung und die Zuthellung zu den verschiedenen Waffengattungen wohl unterschieden werden. Diese beiden Arten von Thätigkeit sind so verschieden, daß sie von verschiedenen Behörden ausgeübt werden müssen. Wir erhalten daher eine ärztliche Kommission, welche über die Dienstfähigkeit zu entscheiden hat und eine besondere Rekrutierungskommission, welcher die Zuthellung zu der Waffengattung obliegt. Der ersten Kommission darf ein militärisches Element nicht fehlen, weshalb vorgesehen ist, daß der Kreiskommandant mitwirke. Damit ist zugleich dem Art. 14 der Militärorganisation Rechnung getragen, welcher die Mitwirkung der Kantone bei der Rekrutierung vorschreibt.

Die eigentliche Rekrutierungskommission hat über die Zuthellung zu den einzelnen Waffengattungen zu entscheiden. Dieser Zuthellung wird meistens ein Examen vorzugehen müssen, weshalb diese Operation nicht leicht mit versetzen für die körperliche Untersuchung vereinigt werden kann, weil bei dieser Mann für Mann untersucht werden muß.

Da bei der Ausscheidung der Rekruten nach Waffengattungen diese letztern repräsentirt sein müssen, so ist eine entsprechende Vorschrift in das Reglement aufgenommen worden. Die verschiedenen Waffengattungen haben aber verschiedene, sich entgegensehende Interessen und es ist deshalb nothwendig, daß die Kommission von einer unparteiischen Persönlichkeit geleitet werde, welche gegenüber allen Waffen Gerechtigkeit walten läßt. Diese Persönlichkeit erbliebt die Kommission im Divisionär, der alle Waffen unter seinem Kommando vereinigt und daher nicht für diese oder jene eine besondere Vorliebe haben kann.

In ähnlichem Sinne wird der Kreiskommandant wirken, der ebenfalls Mitglied der Rekrutierungskommission werden soll. Es wird dieser durch seine Personalkenntniß und durch seine Erfahrungen gute Dienste leisten und zugleich den Kanton im

Sinne des bereits citirten Art. 14 der Militärorganisation vertreten.

Die Durchführung der Wehrpflicht erheischt für die ganze Schweiz einheitliche Vorschriften. Momentlich sind die zu führende Kontrolle vom Bunde vorzuschreiben. Es gehört auch dies in's Verwaltungsgesetz und wird dadurch der Art. 24 der Militärorganisation vollzogen werden.

Die Verordnung vom 31. März 1875, in welche sachbezügliche Bestimmungen aus unserem ersten Entwurf übergegangen sind, wird dann nach Erlass des Verwaltungsgesetzes, da zwischen auch die Formation der neuen Corps vollzogen sein wird, außer Kraft gesetzt werden können.

Der gesammten militärischen Kontrolleführung werden gemeindeweise Verzeichnisse der sämtlichen im wehrpflichtigen Alter stehenden Schweizerbürger zu Grunde gelegt. Diese Verzeichnisse werden von den Kommandanten der Rekrutierungskreise geführt. Doppel davon von den Sektorialhess.

Neben diesen Verzeichnissen, in welchen sich auch die Steuerpflichtigen eingetragen finden, werden besondere Verzeichnisse der wirklich Dienststehenden geführt und zwar für jede Truppeneinhaltung und geführt durch den Chef derselben oder durch einen Unterabtheilungskommandanten. Diese Kontrolle werden Corpskontrolle genannt.

Ein wichtiges Mittel zur Durchführung der Wehrpflicht sieht die Kommission in der Einführung der Dienstbüchlein, durch welches Mittel allein, unter der Voraussetzung, daß die bürgerlichen Behörden das Reglement gewissenhaft vollziehen, die Wohnortsänderung der Militärflichtigen kontrollirt und der Entzug von der Wehrpflicht unmöglich gemacht werden kann. Diese Neuerung gehörig durchgeführt, wird eine Menge Dienstpflichtiger, welche sich bisher ihrer Pflicht entziehen konnten, nöthigen, Dienst zu thun oder wenn sie nicht dienstfähig sind, die Militärfsteuer zu bezahlen.

(Fortsetzung folgt.)

Bundesstadt. Herr Oberfeldarzt Dr. Schwyder hat aus Gesundheitsrücksichten die Entlassung von seinem Amte genommen.

## Annals.

Bremen. (General-Major Carl v. Schmidt.) Das „Militär-Wochenblatt“ widmet demselben einen Nachruf, dem wir Folgendes entnehmen: Die Augustage dieses Jahres haben der preußischen Reiterei einen schweren Verlust gebracht in dem Tode eines ihrer hervorragendsten Führer und Erziehers, des General-Majors v. Schmidt, seit Kurzem erst beauftragt mit Führung der 7. Division. Nach einem Leben voll schwerer Arbeit, voll der mannigfachsten Kämpfe mit widrigen Verhältnissen aller Art, das er selber durch die Worte zu charakterisiren liebte: „Sie haben mich oft gedrängt von meiner Jugend auf, aber sie haben mich nie übermachtet;“ sah er endlich die Früchte seines unermüdlichen Strebens für das Gebelchen des Heeres im Allgemeinen, seiner Waffe im Besonderen immer schöner heranreifen, als er mitten aus der erschrecklichsten Thätigkeit heraus abberufen wurde zum letzten großen Appell.

Am 12. Januar 1817 zu Schwerdt a. d. Oder geboren, wo sein Vater als Hauptmann und Chef einer reitenden Batterie der 2. Artillerie-Brigade lebte, erhielt er seine erste Erziehung im elterlichen Hause, wurde dann in die Kadetten-Anstalten zu Gütin und Berlin aufgenommen, aus der letzteren 1834 als Sekonde-Lieutenant entlassen und dem 4. Ulanen-Regimente überwiesen, dem er 29 Jahre hindurch in allen Chargen bis zum Major angehörte. Während dieser Zeit hat er die verschiedensten Kommandos gehabt und dienstliche Stellungen bekleidet. 1863 mit der Führung des Westphälischen Kürassier-Regiments Nr. 4 beauftragt und am 25. September desselben Jahres unter Beförderung zum Oberst-Lieutenant zu dessen Kommandeur ernannt, führte er dasselbe, nachdem er 1866 zum Oberst befördert worden war, bei der Main-Armee, Division v. Goeben, in dem Gefecht gegen die Verbündeten Österreichs. Bald nach der

Rückkehr in die Heimat, in gleicher Eigenschaft zu dem Schleswig-Holstein'schen Husaren-Regimente Nr. 16 versetzt, zog er an der Spitze desselben 1870 in den Krieg gegen Frankreich. Mit diesem seinem Regimente der 6. Kavallerie-Division zugetheilt, wurde er am 16. August bei Bionville, von der Front desselben hinweg, militärisch im heftigsten Kampf gewühlt, für den verwundeten Brigade-Kommandeur, an die Spitze der 14. Kavallerie-Brigade berufen, die er dann noch in der glänzenden Abend-Attacke gegen feindliche Infanterie führte, wobei er eine nicht unbeträchtliche Verwundung in den rechten Oberschenkel erhielt. Nur unvollkommen wieder hergestellt, eilte er dem auf Paris ziehenden Heere nach, um die ihm unter Beförderung zum General-Major mit Patent vom 26. Juli 1870 übertragene Führung jener Brigade zu übernehmen, zu deren Kommandeur er unter dem 6. November 1870 ernannt wurde.

In dieser Eigenschaft trat er zweimal, vom 4. Oktober bis 27. Dezember 1870 und vom 20. Januar bis 14. Februar 1871 an die Spitze der 6. Kavallerie-Division, deren Kommandeur Herzog Wilhelm von Mecklenburg bei der Katastrophe von Laon verwundet worden war.

Im Vereine mit der braven 22. Infanterie-Division von Wittlich nach der Orgie von Chartres entsendet, um das Einschließungsheer vor Paris gegen die von Südwesten herandrängenden Abtheilungen des immer mächtiger anwachsenden französischen Volksheeres zu decken, dann auf das Wesentlichste beihelligt an den Bügeln der II. Armee zur Wiedernahme von Orleans, zur Einnahme von Le Mans, während dieser Zeit vielfach mit der Führung gemischter Avantgarde, der Ausführung selbstständiger Aufträge betraut, bot sich ihm reiche Gelegenheit, seine hervorragende Begabung in glänzender Weise an den Tag zu legen.

Es würde zu weit führen, hier auch nur eine flüchtige Skizze der kühnen Büge, der zahlreichen Gefechte — einige zwanzig an der Zahl — geben zu wollen, welche seinen Namen zu einem der bestillingendsten im ganzen Heere machten; man müßte den ganzen Feldzug an der Loire und über die Saarthe hinaus erzählen, denn überall, wo in jener an anstrengenden Marchen und ernsten Kämpfen so reichen Zeit marschiert und gefochten wurde, war auch General v. Schmidt mit der 6. Kavallerie-Division, und zwar fast immer weit voraus, den Feind erährend, oder wenn derselbe abzog, sich an seinen Fersen hängend, — den Heerführern vor ihm die so wichtige Kunde bringend, den folgenden Corps die so nöthige Ruhe sichernd.

Die vorzüglichen Leistungen des Generals wurden durch Verleihung beider eisernen Kreuze und des Ordens pour le mérite in entsprechender Weise belohnt.

Der Krieg ist der beste Regulator für die richtige Schätzung der Fähigkeiten; diese Worte des Generals hatten sich an ihm selber bewahrheitet. In früherer Zeit vielfach mißkannt und mißverstanden, da seine glühende Seele leicht in Zorn überhämmt, wo er nicht dieselbe Thätigkeit, denselben Pflichtesatz zu finden glaubte, welche ihn erfüllten, da die Lebendigkeit seines Strebens nicht selten in Heftigkeit ausarten konnte, sobald derselben Hemmnisse entgegneten, — war nunmehr der edle Kern in der oft rauh sich gebenden Schale erkannt, ihm der Weg geebnet, auf dem er seine reichen Erfahrungen, seine ungewöhnliche Begabung für die heiligste Waffe in erwünschter Weise verwirklichen konnte.

„Arbeit adelt, macht besser“; diesen von ihm selber ausgesprochenen Grundsatz seines Lebens konnte er nun, zunächst innerhalb seiner Brigade, dann auch in weiteren Kreisen zur That machen. Das erweiterte Feld der Thätigkeit, welches in dem letzten Feldzuge der Reiterei eingeräumt worden war, die endliche Befreiung derselben von dem alle Thätigkeit hemmenden, alle Thätigkeit erlösenden Begriffe der Reserve-Kavallerie, hatte seiner Ansicht nach nicht nur dazu gebracht, ihre hohe Bedeutung für die Kriegsführung im Großen, ihre Leistungsfähigkeit auch unter den heutigen Verhältnissen überzeugend darzuthun, sondern auch die Mängel an den Tag zu bringen, welche ihr noch anhafteten, alles das in helles Licht zu stellen, was ihr abhanden gekommen war durch Abreißen der Überlieferung, unrichtige Organisation und Erziehung, was sie bereitst in höchster Vollkommenheit besessen in den Seltzen